



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Feiertagsgesetzes**

### **A) Problem**

Das auf einen Dienstag fallende 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 soll einmalig mit einem gesetzlichen Feiertag begangen werden. Damit soll an die große Bedeutung der Reformation für unser Land und unsere Kultur erinnert werden.

Dies bedarf einer Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG).

### **B) Lösung**

Durch Einfügung eines neuen Abs. 2a in Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) wird der 31. Oktober 2017 als einmaliger Feiertag festgelegt.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Kosten für den Staat**

Die Löhne und Gehälter der Bediensteten sind für diesen Tag fortzuzahlen. Die Kosten für die Beschäftigten des Freistaates Bayern (ausgehend vom derzeitigen Personalstand) würden sich rechnerisch auf rd. 71 Mio. Euro belaufen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Kapazitätsverlust von allen Ressorts im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel ausgeglichen werden kann.

#### **2. Kosten für die Kommunen**

Die Löhne und Gehälter der Bediensteten sind für diesen Tag fortzuzahlen. Die Kosten für Lohnfortzahlung für die Bediensteten der Kommunen (Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände) würden sich – nach grober Hochrechnung – auf rd. 45 Mio. Euro belaufen.

#### **3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger**

Der Wirtschaft können insoweit Kosten entstehen, als Löhne und Gehälter für diesen Tag fortzuzahlen sind. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertags hängen von der jeweiligen konjunkturellen Lage ab und lassen sich daher heute noch nicht bestimmen. Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Feiertagsgesetzes

#### § 1

Das Feiertagsgesetz (FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Art. 4 die Wörter „ , und des Buß- und Bettages“ angefügt.
2. In Art. 1 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Reformationstag am 31. Oktober 2017 ist gesetzlicher Feiertag.“

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 2a des Feiertagsgesetzes tritt am 1. November 2017 außer Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Von Seiten der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde vorgeschlagen, anlässlich des Reformationsjubiläums im Jahr 2017 den auf einen Dienstag fallenden 31. Oktober einmalig zu einem bundesweiten gesetzlichen Feiertag zu machen. In der Folge sprachen sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür aus, das 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 bundesweit mit einem Feiertag zu begehen.

Der Reformationstag (31. Oktober) ist derzeit nur in den neuen Ländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ein alljährlicher gesetzlicher Feiertag.

Mit dem einmaligen Feiertag zum 500. Reformationsjubiläum soll an die große Bedeutung der Reformation sowohl für das Christentum weltweit als auch besonders für Bayern erinnert werden.

Als welthistorisches Ereignis und zentraler Einschnitt mit vielfachen spirituellen, kulturellen, politischen und ökonomischen Wandlungen am Beginn der frühen Neuzeit ist die Reformation für die weitere Entwicklung des Christentums, von Geschichtsbildern und Kultur von höchster Bedeutung.

Bayern ist durch seine Geschichte besonders geprägt von der christlichen Tradition, von der katholischen ebenso wie von der evangelischen. Auch heute gehören mehr als drei Viertel der Bevölkerung einer der beiden großen christlichen Kirchen an. Im Blick auf das historische Geschehen im 16. und 17. Jahrhundert präsentiert sich Bayern als ein Land von Reformation wie Gegenreformation, vielfach auch im Sinne existenzielle Fragen berührender Konflikte angesichts unterschiedlicher, als unvereinbar empfundener Überzeugungen. Aus dieser geschichtlichen Erfahrung ergeben sich Toleranz und Friedfertigkeit als wichtige Grundsätze. Eine herausragende Rolle in den Auseinandersetzungen über die Frage der Reformation spielten dabei die Städte Augsburg und Nürnberg. Insbesondere die Reichstages in Augsburg von 1530 (Präsentation der „Confessio Augustana“ durch Philipp Melancthon als Kerntext evangelischen Selbstverständnisses) und 1555 (Augsburger Religionsfriede) sind von zentraler historischer Bedeutung.

Wie in Bayern wird auch in den anderen Ländern, in denen der Reformationstag kein alljährlicher gesetzlicher Feiertag ist, das Reformationsjubiläum 2017 zu einem einmaligen gesetzlichen Feiertag gemacht.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Feiertagsrecht fällt gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Bundesgesetzgeber kann die Einführung des Reformationstags als gesetzlichen Feiertag nicht regeln. Die einmalige Begehung des 500. Reformationsjubiläums am 31. Oktober 2017 bedarf daher einer Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

#### C. Begründung der einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1

Durch die Bestimmung wird der Reformationstag am 31. Oktober 2017 einmalig als gesetzlicher Feiertag festgelegt. Die weitere Änderung ist redaktioneller Natur.

##### Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da der Reformationstag nur einmalig für den 31. Oktober 2017 zum Feiertag erklärt werden soll, hat sich die Regelung mit Ablauf des 31. Oktober 2017 erledigt und kann daher zum 1. November 2017 aufgehoben werden.